

Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Beschlossen von der Landesvertreterversammlung am 25. November 2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10. Januar 2018



Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

Inhalt:

Seite:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Wahlzeit	2
§ 3	Wahlausschüsse	2
§ 4	Zuständigkeit der Wahlausschüsse	2
§ 5	Wählerverzeichnisse, Berufsgruppen	3
§ 6	Wahl des Kammergruppenvorstands	3
§ 7	Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung	5
§ 7a	Online-Wahl des Kammergruppenvorstands und der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung	7
§ 7b	Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl	8
§ 7c	Beginn und Ende der Online-Wahl	8
§ 7d	Störungen der Online-Wahl	8
§ 7e	Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem	9
§ 7f	Kandidierendenvorstellung	9
§ 8	Wahl des Kammerbezirksvorstands	10
§ 9	Benennung der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke	10
§ 10	Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstands	11
§ 11	Bundeskammerversammlung	11
§ 12	Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen, Arbeitskreise	12
§ 13	Ungültige Stimmen	12
§ 14	Wahlanfechtung und Wahlprüfungsausschuss	13
§ 15	Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden	13
§ 16	Abwahl	14
§ 17	Nachfolgeregelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Abwahl	14
§ 18	Vertraulichkeit	15
§ 19	Aufhebung der Wahlordnung	15
§ 20	Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	15

Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für folgende Wahlen:

- Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den Kammergruppen sowie der Beisitzenden
- Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung
- Wahl des Kammerbezirksvorstands sowie Benennung der Öffentlichkeitsbeauftragten
- Wahl des Landesvorstands
- Wahl der Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen, Arbeitskreise
- Bestimmung der Delegierten zur Bundeskamversammlung

§ 2 Wahlzeit

Der Landesvorstand bestimmt die Termine zur Durchführung der Wahl, sowie insbesondere den Beginn und das Ende der Wahlzeit. Die Termine werden im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht.



§ 3 Wahlausschüsse

- (1) Die Vorstände der Kammerbezirke berufen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder ihres Kammerbezirks je einen Bezirkswahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückendenden Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Landeswahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückendenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse können an den Wahlen ihres Zuständigkeitsbereichs selbst nicht passiv teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen werden geleitet von den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuss sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.

§ 4 Zuständigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Bezirkswahlausschüsse sind zuständig für die Durchführung der Wahlen in der Bezirksvertreterversammlung. Sie stellen das Ergebnis fest und leiten die Wahlergebnisse an die Landesgeschäftsstelle weiter.
- (2) Der Landeswahlausschuss ist zuständig für die Durchführung der Wahlen auf Landes- und Kammergruppenebene, mit Ausnahme der Wahlen der Beisitzenden. Er prüft die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorschläge, stellt die Wahllisten zusammen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (3) Der Landeswahlausschuss stellt die Zahl der Mitglieder der Architektenkammer getrennt nach Berufsgruppen gem. § 5 Abs. 2 dieser Wahlordnung fest. Maßgebend für den Mitgliederstand und damit für die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis ist ein vom Vorstand zu bestimmender Stichtag.



§ 5 Wählerverzeichnisse, Berufsgruppen

- (1) Das Wählerverzeichnis entscheidet über die Zulassung zur Kandidatur und zur Wahl.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen – Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung – und Tätigkeitsarten – frei, angestellt, beamtet, baugewerblich – sowie denjenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich ihrer Fachrichtung nach § 1 ArchG ausüben (AiP/SiP), werden dreizehn Berufsgruppen gebildet:
 1. freie Architekten und Architektinnen,
 2. angestellte und beamtete Architekten und Architektinnen,
 3. baugewerbliche Architekten und Architektinnen;
 4. freie Innenarchitekten und Innenarchitektinnen,
 5. angestellte und beamtete Innenarchitekten und Innenarchitektinnen,
 6. baugewerbliche Innenarchitekten und Innenarchitektinnen;
 7. freie Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen,
 8. angestellte und beamtete Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen,
 9. baugewerbliche Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen;
 10. freie Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
 11. angestellte und beamtete Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
 12. baugewerbliche Stadtplaner und Stadtplanerinnen,
 13. AiP/SiP.

Mitglieder, die ihre praktische Tätigkeit nach § 1 ArchG (AiP/SiP) in dem Zeitraum seit der letzten Wahl beendet haben, werden auf schriftlichen Antrag an die Landesgeschäftsstelle der Berufsgruppe 13 AiP/SiP zugeordnet.

- (3) Die Wählerverzeichnisse sind von der Landesgeschäftsstelle nach Kammergruppen in alphabetischer Reihenfolge, unter Angabe der Architektenlistennummer, des Vor- und Zunamens, des Eintragungsortes in der Architektenliste, der Berufsgruppe und des Jahrgangs aufzustellen sowie an die Bezirksgeschäftsstellen zu versenden. Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht aufzunehmen.
- (4) Bei den Geschäftsstellen der Kammerbezirke stehen die Wählerverzeichnisse des jeweiligen Bezirks in elektronischer Form fünf Kalendertage, von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsicht der Wahlberechtigten zur Verfügung.
- (5) Die Termine für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme sind im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg unter Hinweis darauf bekannt zu machen, dass von den Wahlberechtigten beim Landeswahlausschuss eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse verlangt werden kann. Dieser Einspruch muss binnen einer Woche nach Beendigung der Auslegung schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Der Landeswahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer bzw. der Einspruchsführerin die Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Wahl des Kammergruppenvorstands

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammergruppe mit Ausnahme der Mitglieder des Landeswahlausschusses, die wahlberechtigt aber nicht wählbar sind. Über die Zugehörigkeit zur Kammergruppe entscheidet der in der Architektenliste angegebene Eintragungsort bzw. die abweichend gewählte Kammergruppe.

Wahlberechtigte können beliebig viele Wahlvorschläge einreichen oder unterschreiben. Kandidierende können sich für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe nicht selbst vorschlagen.

- (2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichnenden nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen.
Die Vorgeschlagenen für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Kandidierenden in den Kammergruppen geben an, ob sie für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz oder für beide Ämter kandidieren.
- (3) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss einzureichen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist. Nach dieser Prüfung gibt der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge und sonstige Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle zum Versand der Wahlunterlagen.
- (4) In einem Kandidatenvorstellungsblatt als Anlage zu den Wahlunterlagen sollen die Kandidierenden für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung erhalten. Hierfür müssen diese auf Vordrucken der Landesgeschäftsstelle Angaben zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt werden. Bei Kandidierenden, die keine Angaben einreichen, wird dieses in den Kandidierendenvorstellungsblättern vermerkt. Eine Nachforderung durch den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (5) Alle Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe vorab zur Information. Wahlberechtigte haben je eine Stimme für die Wahl zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz. Gewählt wird in geheimer Wahl.
- (6) Für die Wahl gelten als Wahlmittel nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle erstellten Unterlagen:
1. Der Stimmzettel für die Wahl zum Vorsitz,
 2. der Stimmzettel für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes,
 3. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage der Stimmzettel,
 4. die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, von den Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person sind, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt haben,
 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe,
 6. das Wahlrücksendekuvert mit der Architektenlistennummer des Wählenden bzw. der Wählenden für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge.
- Das Rückporto trägt die Kammer.
- (7) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt.



- (8) Als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende sowie als stellvertretender Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende sind gewählt, wer von den Kandidierenden für das jeweilige Amt die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Feststellung der Ergebnisse der Wahlen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 8. die Namen der gewählten Kammergruppenvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie deren Berufsgruppe.

Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Gesamtwahlergebnis aller Kammergruppenwahlen im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an.

Die Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, von der Landesgeschäftsstelle zu vernichten.

- (10) Nach der Wahl werden innerhalb des Wahljahres in einer Kammergruppenversammlung die Beisitzenden gewählt. Über die Zahl der Beisitzenden entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe. Die Beisitzenden werden auf Antrag der Versammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen werden von den Kammergruppenvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Ergebnisse werden von den Kammergruppenvorsitzenden spätestens am 3. Tag nach der Wahl der Landesgeschäftsstelle übersandt.

§ 7 Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und der Bezirkswahlausschüsse, die wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind. Wahlberechtigte können beliebig viele Wahlvorschläge einreichen und unterschreiben. Kandidierende können sich nicht selbst vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichnenden nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen. Die Vorgeschlagenen müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) In einem Kandidierendenvorstellungsblatt als Anlage zu den Wahlunterlagen sollen die Kandidierenden die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung erhalten. Hierfür müssen diese auf Vordrucken der Landesgeschäftsstelle Angaben zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt werden. Bei Kandidierenden, die keine Angaben einreichen, wird dieses in den Kandidierendenvorstellungsblättern vermerkt. Eine Nachforderung durch den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.



- (4) Wahlvorschläge für die über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung können jeweils bis zu acht Kandidierende enthalten und müssen von mindestens fünf Vorschlagsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist.
- (5) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Landeswahlausschuss nach Vorbereitung durch die Landesgeschäftsstelle in einer Wahlliste, getrennt nach den Fachrichtungen – Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung sowie der Berufsgruppe AiP/SiP – zusammengefasst. Die Auflistung erfolgt alphabetisch sowie für diejenigen Berufsgruppen, denen mehr als 10 Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, zusätzlich nach Kammerbezirken gegliedert; dies gilt nicht für die Berufsgruppe der AiP/SiP. Die Landeswahllisten enthalten die auf den Wahlvorschlägen einzureichenden Angaben zu den Kandidierenden.
Die Landeswahlliste soll mindestens so viele Kandidierende aller Berufsgruppen enthalten, als insgesamt zu wählen sind. Wird mit den Wahlvorschlägen diese Zahl nicht erreicht, können die zuständigen Vorstände der Kammerbezirke eine entsprechende Ergänzung vornehmen.
- (6) Die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung erfolgt per Briefwahl. Als Wahlmittel gelten nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle erstellten Unterlagen:
1. Die entsprechende Landeswahlliste mit den zugelassenen Wahlvorschlägen,
 2. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage des Stimmzettels,
 3. die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, von den Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person sind, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt haben,
 4. das Wahlrücksendekuvert mit der Architektenlistennummer der Wählenden für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge,
 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe.
- Der Versand erfolgt im Auftrag des Landeswahlausschusses durch die Landesgeschäftsstelle zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin. Das Rückporto trägt die Kammer
- (7) Bei der Wahl über die Landeswahlliste wählen alle Wählenden alle Kandidierenden. Die Wählenden haben jeweils insgesamt 15 Stimmen, die auch gehäuft, und zwar bis zu drei je Kandidat bzw. Kandidatin, vergeben werden können.
- (8) Die Landeswahlliste wird im verschlossenen Wahlumschlag, der keinen Hinweis auf die Person des Wählers bzw. der Wählerin tragen darf, zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in einem als „Wahlrücksendekuvert“ bezeichneten Umschlag an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt, wo er spätestens um 16:00 Uhr am Tag der Beendigung der Wahlzeit eingegangen sein muss. Verspätet eingehende Wahlrücksendekuverts werden nicht berücksichtigt.
Auf jedem eingegangenen Wahlrücksendekuvert wird der Tag und am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs vermerkt. Die Wahlrücksendekuverts werden ungeöffnet gesammelt und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses unter Verschluss gehalten.



- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt. Er öffnet nach Ablauf der Wahlzeit für die Wahl der weiteren Mitglieder der Landesvertreterversammlung die Wahlrücksendekuverts und entnimmt ihnen den Wahlausweis und den Wahlumschlag. Geben weder der Wahlausweis noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu öffnen und festzustellen, welche Kandidierenden wie viele gültige Stimmen erhalten haben. Verspätet eingegangene und ausgesonderte Wahlrücksendekuverts sind zusammen mit den Wahlausweisen und den ungeöffneten Wahlumschlägen zu verpacken. Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Landesgeschäftsstelle zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung für ihre Berufsgruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Kandidierende, die durch ihre Wahl zum Kammergruppenvorsitzenden bzw. zur Kammergruppenvorsitzenden kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung werden, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (11) Über die Feststellung des Ergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 8. die Namen der über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Bezirksvertreterversammlungen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen, gegliedert nach Kammerbezirken und Berufsgruppen.
- Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Ergebnis im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin benachrichtigen die Gewählten von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an. Die Stimmzettel, die Landeswahlliste und die sonstigen Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.



§ 7a Online-Wahl des Kammergruppenvorstands und der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Abweichend zu den §§ 6 und 7 kann die Wahl zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Kammergruppen sowie die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) stattfinden. Alternativ bleibt auch die Wahl per Brief möglich.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet, ob die Wahlen online mit ergänzender Briefwahl oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden.
- (3) Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den Mitgliedern postalisch zu übermitteln.
- (4) Das Mitglied kann nach postalischem Versand der für die Online-Wahl erforderlichen Daten innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist alternativ in der Landesgeschäftsstelle die in den §§ 6 und 7 beschriebenen Briefwahlunterlagen anfordern. Diese enthalten auch eine gedruckte Version der Kandidierendeninformation nach § 7f Abs. 3 (Kandidierendenbroschüre).

§ 7b Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann. Wahlumschläge von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor müssen sich die Wahlberechtigten im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wählenden jederzeit erkennbar sein. Ihnen muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.
- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählenden auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.



§ 7c Beginn und Ende der Online-Wahl

- (1) Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl dürfen nur durch Autorisierung durch den Landeswahlleiter bzw. die Landeswahlleiterin in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Landeswahlleiter bzw. die Landeswahlleiterin sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 7d Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Architektenkammer Baden-Württemberg zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Landeswahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Landeswahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Landeswahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 7e Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entspricht. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Landeswahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten.



§ 7f Kandidierendenvorstellung

- (1) Bei Durchführung einer Online-Wahl werden die Kandidierenden aufgefordert, im Rahmen der Einverständniserklärung zur Aufnahme in die Wahlvorschläge eine E-Mail-Adresse anzugeben. Über diese erhalten die Kandidierenden Zugangsdaten zu einem Kandidierenden-Portal, über das die Kandidierenden innerhalb einer angegebenen Frist Informationen zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen können. Für die Inhalte sind die Kandidierenden selbst verantwortlich. Werden keine Angaben eingegeben, wird dies vermerkt. Eine Nachforderung durch die den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (2) Kandidierende, die innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist ausdrücklich erklären, über keinen eigenen Internetzugang zu verfügen, erhalten die Möglichkeit, innerhalb der angegebenen Frist nach Anmeldung und zu den üblichen Geschäftszeiten einen Zugang zum Kandidierenden-Portal in der Landes- oder einer Bezirksgeschäftsstelle zu nutzen.
- (3) Die Kandidierenden können bei ihrem Portaleintrag entscheiden, ob die von ihnen im Portal hinterlegten Informationen auch in gedruckter Form den Wählenden zur Verfügung gestellt werden sollen (Kandidierendenbroschüre). Die Angaben in der Kandidierendenbroschüre stehen den Mitgliedern auch im Netz als Download zur Verfügung.
Die maximalen Umfänge der Informationen je Kandidat bzw. Kandidatin werden von der Landesgeschäftsstelle vorgegeben und können in Portal und Broschüre voneinander abweichen.

§ 8 Wahl des Kammerbezirksvorstands

- (1) Die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung wählen den Vorstand ihres Kammerbezirks aus den Reihen der Mitglieder des Kammerbezirks. Er besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks sowie drei Beisitzenden. Im Kammerbezirk Stuttgart werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
Für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz sollen Kandidierende aus verschiedenen Tätigkeitsarten zur Verfügung stehen. Hiervon kann ausnahmsweise abweichen werden, wenn keine Kandidierenden einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung stehen.
- (2) Die Wahlen leiten der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Bezirkswahlaußschusses.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertreterversammlung. Wählbar sind alle Mitglieder des jeweiligen Bezirks mit Ausnahme der Mitglieder des jeweiligen Bezirkswahlaußschusses. Kandidierende können sich nicht selbst vorschlagen.
Sofern im Kammerbezirk Stuttgart für den Vorsitz ein Mitglied aus der Landeshauptstadt Stuttgart gewählt wird, sind für das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzes nur Mitglieder des Kammerbezirks Stuttgart mit Eintragsadresse außerhalb Stuttgarts wählbar.
Für die Wahl des zweiten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Stuttgart, der zugleich Sprecher der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist bzw. die zweite stellvertretende Bezirksvorsitzende Stuttgart, die zugleich Sprecherin der fünf Stuttgarter Kammergruppen ist, sind wählbar alle Mitglieder des Bezirks mit Eintragsort Stuttgart, unabhängig von Fachrichtung oder Tätigkeitsart.
- (4) Die Wahlvorschläge für alle Bezirke sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlaußschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Bezirksvertreterversammlung aus, so können in der Bezirksvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlaußschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlaußschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin übertragen.
- (5) Als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende ist gewählt, wer von den Kandidierenden für dieses Amt die meisten Stimmen erhält. Als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende ist gewählt, wer für dieses Amt aus einer anderen Tätigkeitsart die meisten Stimmen erhält, es sei denn, es stehen keine anderen Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung; in diesem Fall ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird ein gewähltes Mitglied der Landesvertreterversammlung zusätzlich Kammergruppen vorsitzender bzw. Kammergruppenvorsitzende oder Landesvorstandsmitglied und dadurch kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung, so rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin der jeweiligen Berufsgruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.



§ 9 Benennung der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl, die innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden soll, kann der Bezirksvorstand mehrheitlich einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks benennen.

- (2) Über die Benennung ist eine von den Vorsitzenden zu unterzeichnende Aktennotiz zu fertigen. Dieses ist innerhalb einer Woche an die Landesgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 10 Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung wählen aus dem Kreis der wahlberechtigten Kammermitglieder den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung. Danach werden die Vertreter bzw. Vertreterinnen der jeweiligen Fachrichtung, der Tätigkeitsart sowie der Berufsgruppe der AiP/SiP, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung, gewählt.
- (2) Die Wahlen leiten der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Landeswahlausschusses.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Landesvertreterversammlung.
- (4) Die entsprechenden Wahlvorschläge sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin übertragen.
- (5) Gewählt wird in geheimer Wahl.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.



§ 11 Bundeskammerversammlung

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Amtes Mitglied der Bundeskammerversammlung. Die Besetzung erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Präsident bzw. Präsidentin.
 2. bis 4. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, in der Reihenfolge ihrer Wahl.
 5. bis 8. Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks.
 9. bis 11. Fachrichtungsvertreter bzw. -vertreterinnen, in der Reihenfolge der Zahl der Mitglieder (Haupt- und Nebenfachrichtung) in der jeweiligen Fachrichtung.
 12. Vertreter bzw. Vertreterin der baugewerblich tätigen Mitglieder.
 13. Vertreter bzw. Vertreterin der AiP/SiP.
 14. bis 17. Stellvertretende Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks.
 18. Zweiter stellvertretender Bezirksvorsitzender bzw. zweite stellvertretende Bezirksvorsitzende Stuttgart.

Im Falle einer Verhinderung rücken – sofern die Bestimmungen der Bundesarchitektenkammer für die Bundeskammerversammlung dies zulassen – die nächstplatzierten Vorstandsmitglieder nach.

- (2) Reicht die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht aus, wählt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder der Landesvertreterversammlung.

§ 12 Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen, Arbeitskreise

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise sind die Mitglieder des Gremiums, das dieses bestellt. Den Vorschlägen ist eine Kurzbeschreibung der Kandidierenden beizufügen.
- Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise, die Aufgaben bearbeiten, bei denen es überwiegend um die Belange einer oder mehrerer Berufsgruppen geht, sind mehrheitlich mit Mitgliedern dieser Berufsgruppe bzw. dieser Berufsgruppen zu besetzen.
 - In die Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der Architektenkammer sind, wenn dies die Aufgaben der Ausschüsse erfordern und zweckdienlich erscheinen lassen.
- (2) Vorschläge für eine Kandidatur für ständige und bereits bestehende Ausschüsse, die von der Landesvertreterversammlung bestellt werden, sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
- Vorschläge für Ausschüsse, die die Landesvertreterversammlung neu einsetzt, können in der Versammlung eingebracht werden.
- Kandidatenvorschläge für Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise, die vom Landesvorstand bestellt werden, können spätestens in der Sitzung eingebracht werden.
- Die Bestellung durch die Landesvertreterversammlung erfolgt mit Stimmzetteln in Form einer geheimen Wahl nach dem Höchstzahlverfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Den Ausschüssen, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreisen gehört zusätzlich ein vom Vorstand benanntes, begleitendes Vorstandsmitglied an.
- Hiervon ausgenommen sind der Haushaltsprüfungs-, der Wahlprüfungsausschuss, der Schlichtungs- und der Eintragungsausschuss.
- Mitglieder von Ausschüssen sollen Mitglieder der Landes- oder der Bezirksvertreterversammlungen sein.



§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind

- (1) Stimmabgaben, wenn
1. Das Wahlrücksendekuvert nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. das Wahlrücksendekuvert nicht verschlossen ist,
 3. dem Wahlrücksendekuvert kein oder kein mit der vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlausweis beigelegt ist,
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. ein nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Stimmzettel, die nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegeben worden sind.
- (3) Stimmen, die
1. den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 14 Wahlanfechtung und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg die Wahl anfechten, wenn geltend gemacht wird, dass zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung nicht beachtet wurden. Der Antrag ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten und schriftlich zu begründen.
- (2) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, bestehend aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen wahlberechtigt sein. Sie dürfen an den Wahlen nicht als Kandidierende teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Landeswahlausschuss angehören.
- (3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden von der letzten Landesvertreterversammlung vor Beginn des Wahljahres aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss tagt öffentlich und beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der bzw. die Einsprechende ist von der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Eine Wiederholungswahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt.



§ 15 Amts dauer, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Amts dauer und Wahlperiode betragen für alle Gewählten oder Bestellten grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung in dasselbe Amt ist maximal zwei Mal möglich. Kammergruppenvorsitzende und stellvertretende Kammergruppenvorsitzende, über die Landeswahlliste gewählte Mitglieder der LVV, Bezirksvorsitzende und stellvertretende Bezirksvorsitzende, Mitglieder des Landesvorstands, Beisitzende sowie die von der Landes- oder Bezirksvertreterversammlung gewählten Ausschussmitglieder werden im gleichen Jahr neu gewählt. Die vom Vorstand bestellten Ausschussmitglieder werden innerhalb von drei Monaten des Folgejahres neu gewählt. Bei Gremienmitgliedern, die innerhalb einer Wahlperiode ihr Amt aufnehmen, endet das Amt mit der regulären Neuwahl des Gremiums bzw. Amtes.
- (2) Bei Wechsel der Berufsgruppe während der Amts dauer scheiden aus ihrem Amt aus:
 1. die Vorsitzenden der Kammerbezirke oder die stellvertretenden Vorsitzenden, wenn durch den Wechsel beide der gleichen Tätigkeitsart angehören würden,
 2. die über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung,
 3. die nach Berufsgruppen festgelegten Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden,
 4. die nach Berufsgruppen festgelegten Mitglieder des Landesvorstandes.Mitglieder der Berufsgruppe AiP/SiP behalten bei einem Wechsel der Berufsgruppe ihr Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode bei.

- (3) Bei Wechsel des Eintragungsortes aus dem jeweiligen Wahlbereich scheiden während der Amts dauer aus ihrem Amt aus:
1. Mitglieder des Kammergruppenvorstands,
 2. Mitglieder des Bezirksvorstands,
 3. die über die Landeswahl liste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung.
- Bei einem Wechsel des Eintragungsortes eines Kammergruppenvorstandmitglieds in eine benachbarte Kammergruppe kann aus wichtigen Gründen von der Verpflichtung zum Ausscheiden aus dem Amt bis zum Ende der Legislaturperiode abgesehen werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand und die Bezirks- und Kammergruppenvorstände haben die Geschäfte bis zur Wahl des entsprechenden neuen Vorstands weiterzuführen; dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und deren Vorsitzende.

§ 16 Abwahl

- (1) Mitglieder der Organe und der Ausschüsse können vorzeitig aus dem Amt abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet das zuständige Wahlgremium. Die Beschlussfassung bedarf eines Antrags auf Abberufung.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einer Kammergruppe wird über ein Mitglied des Kammergruppenvorstands ein Abwahlverfahren eröffnet. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des entsprechenden Wahlgremiums wird über die Mitglieder des Landesvorstandes, des Bezirksvorstandes sowie die Mitglieder von Ausschüssen ein Abwahlverfahren eröffnet.
- (3) Ein Antrag auf Abwahl muss Name, Vorname, Eintragungsadresse, Architektenlistennummer und Unterschrift der Antragstellenden bzw. Unterzeichnenden enthalten und ist beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Landeswahlausschuss schreibt innerhalb von 21 Kalendertagen alle Mitglieder an, die über eine Abwahl zu entscheiden haben. Bis zum 21. Tag, 18:00 Uhr, nach Versand der Unterlagen können die angeschriebenen Mitglieder beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle ihr Votum für oder gegen eine Abwahl abgeben. Bezuglich der Abwahlunterlagen, deren Abgabe und der Auszählung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wahl zur Landesvertreterversammlung.
- (5) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben.



§ 17 Nachfolgeregelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Abwahl

- (1) Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, ein Mitglied des Bezirks- bzw. Kammergruppenvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so findet innerhalb von sechs Monaten auf einer Landesvertreter-, Bezirks- oder Kammergruppenversammlung eine Nachwahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten statt. Spätestens 21 Kalendertage vor der Wahlversammlung lädt der Landes- oder Bezirkswahlausschuss, bei der Nachwahl von Beisitzenden die entsprechenden Kammergruppen- oder Bezirksvorsitzenden, die wahlberechtigten Mitglieder schriftlich zur Wahlversammlung unter Nennung der beiden Tagesordnungspunkte „Benennung von Wahlvorschlägen“ und „Wahl...“ ein. Vorschläge für Kandidaturen können von jedem wahlberechtigten Kammermitglied formlos in der Wahlversammlung eingebracht werden. Gleichzeitig muss in der Wahlversammlung eine persönliche Einverständniserklärung der Kandidierenden erfolgen. Bei Verhinderung kann eine entsprechende schriftliche, von den Kandidierenden unterschriebene Erklärung vorgelegt werden. Hierauf ist beim Einladungsschreiben zur Wahlversammlung hinzuweisen.

- (2) Scheidet ein Mitglied der Landesvertreterversammlung oder einer Bezirksvertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt für den Fall, dass noch Kandidierende zur Verfügung stehen, der bzw. die Kandidierende mit der nächst niederen Stimmenzahl aus der gleichen Berufsgruppe nach. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Sitzung des entsprechenden Wahlgremiums ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand gewählten bzw. bestellten Ausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt – sofern Kandidierende zur Verfügung stehen – diejenige Person nach, die die nächst niedere Stimmenzahl erreicht hat. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Sitzung des Wahlgremiums.
- (5) Das Ausscheiden von Kammergruppenvorsitzenden oder stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden, Mitgliedern der Landesvertreterversammlung oder des Landesvorstandes bzw. das Ergebnis einer Nachwahl oder das Nachrücken ist im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt zu geben.



§ 18 Vertraulichkeit

Mitglieder, die in ein Ehrenamt berufen sind, haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren

§ 19 Aufhebung der Wahlordnung

Die Wahlordnung (Anlage 1 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg) in der Fassung vom 23. Juni 1980 und nachfolgend genehmigte Änderungen werden aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf Antrag der AKBW vom 7. Dezember 2017 genehmigte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 10. Januar 2018 unter dem Aktenzeichen 5-2691.4/98 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2017 am 25. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Wahlordnung mit Ausnahme der vorgesehenen Streichung von § 6 Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1, 3 und 4 und Absatz 6 Satz 1 sowie § 7 Absatz 3 und Absatz 6 Sätze 1 und 2 in ihrer bisherigen Fassung. Ausfertigung und Bekanntmachung der genehmigten geänderten Wahlordnung erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2018 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.